



Dekret der Schulführungskraft vom 25.05.2021 Nr. 73

Betreff: Landeshotelfachschule Kaiserhof Meran - Ernennung der Südtiroler Informatik AG zum Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 2016/679

Die Schulführungskraft der Landeshotelfachschule Kaiserhof Meran schickt voraus:

1. Mit Artikel 2 des Landesgesetzes vom 8. November 1982, Nr. 33, wurde die Südtiroler Informatik AG als technisch-operatives Instrument für die Implementierung der fortschrittlichsten Informatiktechniken in der Landesverwaltung und anderen lokalen öffentlichen Einrichtungen, für die Entwicklung und Verwaltung automatisierter Verfahren in der Landesorganisation und in den Sektoren von provinziellem Interesse gegründet.
2. Artikel 7 des genannten Landesgesetzes Nr. 33/1982 sieht vor, dass die Südtiroler Informatik AG folgende Aufgaben erfüllt: „1. Das Schaffen von Grundlagen, die nötig sind, um automatisierte Verwaltungs- und Informationsprozedur zu verwirklichen; 2. Das Erforschen, das Fördern und das Anwenden von Verfahren, die eine Erneuerung und Verbesserung der Informationssysteme und der Organisations- und Funktionseinheiten ermöglichen, die diese Systeme benützen; 3. Das Schaffen von technischen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für die Koordinierung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), bei den öffentlichen Körperschaften und Anstalten, wenn sie darum anfragen; dadurch soll das Standardisieren und Vereinheitlichen der Verfahren, die gemeinsame Nutzung der Quellen, der direkte Austausch von Informationen und Wissen und die Beherrschung der Informationstechniken vonseiten der beteiligten Körperschaften und Anstalten ermöglicht werden; 4. Das Planen, das Entwickeln, das Verwirklichen und die Pflege der informationstechnischen Grundlagen (Software) des Landesinformationssystems laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 20. Juni 1980, Nr. 23; 5. das Aus- und Fortbilden und Umschulen des Personals der beteiligten Körperschaften oder Anstalten auf dem Gebiet des Aufbaus und der Anwendung der EDV; 6. Das Untersuchen und das Entwickeln von Verfahren, die in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fallen; 7. die Annahme allfälliger Aufträge vonseiten Dritter, soweit sie für die institutionellen Ziele der Gesellschaft von Belang sind; dabei müssen solche Programme auf jeden Fall den absoluten Vorrang haben, die von den beteiligten Körperschaften, Anstalten und Organisationen angefordert werden. Die entsprechenden Gewinne müssen wieder für Verbesserungsprogramme verwendet werden, die von den Organen der Gesellschaft genehmigt worden sind; dabei ist jede Form von Gewinnausschüttung an die Aktionäre ausgeschlossen; 8. die Erhaltung und Verwaltung von strategischen Datenbanken im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Gesetzesdekretes vom 6. Juli 2012, Nr. 95, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, mit Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2012, Nr. 135.“
3. Mit Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 2011, Nr. 1048 („Reorganisation der Informatikstrukturen des Landes“), wurde eine Reorganisation der IT-Kompetenzen der Provinz als eine geeignete Lösung zur Erreichung der Ziele der Standardisierung und Effizienz identifiziert. Weiter wurde der Informatikabteilung der Provinz Bozen die Funktion der strategischen Leitung des Sektors und der Südtiroler Informatik AG die Rolle der allgemeinen Betriebsstruktur für die einheitliche Entwicklung und Wartung der IT-Dienstleistungen übertragen.
4. Der Beschluss der Landesregierung vom 2. Oktober 2018, Nr. 978, in welchem die vom Land abhängigen Körperschaften bezeichnet werden, die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts besitzen und mit



einer eigenen organisatorischen, administrativen, buchhalterischen und finanziellen Autonomie in Übereinstimmung mit den entsprechenden Statuten oder Gründungsurkunden ausgestattet sind.

5. Dass im Hinblick auf Reorganisation der Abteilung Informatik, die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 845/2011 vorgenommen wurde, es zu berücksichtigen gilt, dass wenn in Satzungen, in Dienstleistungsverträgen oder in organisatorischen Akten – zum Zwecke der Bereitstellung von Software- und Hardware-Material und die damit verbundene technische Unterstützung zugunsten der oben genannten instrumentellen Körperschaften – auf die Tätigkeit der Abteilung Informatik (oder ähnlichen Ausdrücken wie z.B. IT-Abteilung oder Abteilung 9) Bezug genommen wird, diese Tätigkeit der Südtiroler Informatik AG zugeordnet wurde und dass daher die Beziehungen zwischen den instrumentellen Körperschaften, welche autonome Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten sind, und der Südtiroler Informatik AG durch einen spezifischen und getrennten Vertrag oder Zusatzvertrag zwischen diesen Körperschaften und der Südtiroler Informatik AG geregelt werden müssen.
6. Das zusammenfassende Protokoll der vom Generaldirektor einberufenen Sitzung vom 9. Dezember 2019 mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den vom Land abhängigen Körperschaften und der Südtiroler Informatik AG in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Verwaltung und Wartung von ITK zu definieren, legt fest, dass die zuständigen Organe der Provinz direkt mit der Südtiroler Informatik AG in Verbindung stehen müssen, um „die Angelegenheit“, die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Art und den Zweck der Datenverarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen, die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch einen autonomen Vertrag gemäß Artikel 28, Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung 2016/679, „Bindung des Auftragsverarbeiters“ an jede instrumentelle Körperschaft der Provinz, welche autonomer Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, zu regeln.
7. Der Beschluss der Landesregierung vom 8. August 2017 und dessen Anhang, wonach (insbesondere in Bezug auf Buchstabe d) des genannten Anhangs) die Schulen staatlicher Art der autonomen Provinz Bozen und die Schulen der Autonomen Provinz Bozen als instrumentelle vom Land abhängige Körperschaften betrachtet werden.
8. Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 12/2000 sieht vor, dass die Schulen autonome Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und organisatorischer Autonomie sind, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Verantwortliche für die Datenverarbeitung tätig sind. Artikel 1/bis des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, hat den Schulen der Berufsbildung Autonomie und Rechtspersönlichkeit zuerkannt.
9. Die geltenden Bestimmungen im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten, nach deren Anwendung die Schulen autonome Verantwortliche für die Datenverarbeitung sind, da sie gemäß Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 „die Zwecke und Mittel der Verarbeitung“ festlegen, wobei die Artikel-29-Datenschutzgruppe im Gutachten WP 169 n. 1/2010 dem Begriff „Mittel der Verarbeitung“ eine weit gefasste Bedeutung gegeben hat, da er sich nicht nur auf ein technisches Mittel, sondern auch auf die Art der Verarbeitung, auf das „Wie“ der Verarbeitung bezieht, d.h. „welche Daten verarbeitet werden“, „welche Dritten Zugang zu den Daten haben werden“ oder „wann diese Daten gelöscht werden“.
10. Artikel 28 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung legt Folgendes fest: *„Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet“.*
11. Artikel 29 der Datenschutzgrundverordnung bestimmt: *„Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten“.*
12. Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung sieht Folgendes vor: *„Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der*



Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind“.

13. Artikel 31 der Datenschutzgrundverordnung in dem es heißt: *„Der Auftragsverarbeiter [...] arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen“.*
14. Artikel 82 Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung bestimmt Folgendes: *„Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat“.*
15. Gemäß den Bestimmungen des „Erwägungsgrundes“ Nr. 81 der Datenschutzgrundverordnung ist der Verantwortliche der Datenverarbeitung der Meinung, dass die Südtiroler Informatik AG - gegründet durch Verwaltungsakt vom 12.06.1992, Ber. Nr. 45652/5837, mit der Funktion eines technischen und operativen Instruments der Autonomen Provinz Bozen gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 33/1982 - ausreichende Garantien bietet, um technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den in der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 festgelegten Anforderungen entspricht, den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet und aus diesen Gründen als geeignet angesehen wird, die Rolle des Auftragsverarbeiters zu übernehmen;

all dies vorausgeschickt,
bestimmt
die Schulführungskraft:

die Südtiroler Informatik AG mit der Funktion des „Auftragsverarbeiters“ gemäß Artikel 28 der obgenannten Datenschutzgrundverordnung für die im Auftrag der Schule durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen.

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran

Gerstgrasser Hartwig

Digital unterschrieben von: Hartwig Gerstgrasser
Datum: 25/05/2021 11:44:40